

Vorlage Nr. 25/0095

Federf. Stadttamt: Amt für Umwelt, Klima und Energie

Vorlage für den	Berichtersteller:in	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Ausschuss für Stadtplanung, Umwelt, Klimaschutz und Mobilität	Erster Beigeordneter/Stadtbaurat Dr. Volker Kreuzer	Kenntnisnahme	20.03.2025	7

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Sachstand zur Vergabe der interkommunalen Wärmeplanung Emscher Lippe

Begründung:

Wärmewende, Gebäudeenergiegesetz, kommunale Wärmeplanung - die Wärmeversorgung der Gladbecker Gebäude steht vor dem Hintergrund geänderter gesetzlicher Rahmenbedingungen und dringend notwendiger Klimaschutzmaßnahmen vor großen Veränderungen.

Im September 2023 hat die Bundesregierung das Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden - kurz Gebäudeenergiegesetz – (GEG) aktualisiert. Damit soll der Wandel hin zu einer klimaschonenden Wärmeversorgung in Deutschland beschleunigt werden. Bestandteil der Gesetzesnovelle sind unter anderem Vorgaben dazu, in welchem Umfang neue Heizungsanlagen aus erneuerbaren Energien gespeist werden müssen.

Anschließend hat der Bundestag im November zudem das Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze – kurz Wärmeplanungsgesetz – (WPG) verabschiedet. Kern der Wärmeplanung ist die Ausweisung von Wärmenetzgebieten und Gebieten für dezentrale Wärmeversorgung auf Basis einer Bestands- und Potenzialanalyse mit der Maßgabe einer möglichst kosteneffizienten klimaneutralen Versorgung.

Im letzten Jahr sind auf Landesebene Konkretisierungen für NRW in Kraft getreten. Außerdem wurden im Rahmen des Konnexitätsprinzips Fördermittel von Bund und Land an die Kommunen ausgeschüttet.

Mitzeichnungen					
Bürgermeisterin:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordnete	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Städte mit über 100.000 Einwohnern müssen bis zum 30.06.2026 einen kommunalen Wärmeplan erstellen. Kommunen wie Gladbeck mit unter 100.000 Einwohnern haben grundsätzlich zwei Jahre länger Zeit und müssen ihren Wärmeplan bis zum 30.06.2028 verabschieden.

Aufgrund der Synergieeffekte einer interkommunalen Betrachtung, insbesondere vor dem Hintergrund des gemeinsamen Strom- und Gasnetzbetreibers, wird die Gladbecker Wärmeplanung zusammen mit den Städten Bottrop und Gelsenkirchen erstellt. Das heißt, dass ein Auftragnehmer das gesamte Netzgebiet aller drei Kommunen betrachtet, jedoch jeweils einen Wärmeplan pro Kommune erstellt. Die Beauftragung, Projektabwicklung sowie Rechnungsabwicklung mit dem Auftragnehmer erfolgt durch die jeweilige Kommune.

Die Stadt Gelsenkirchen führte zuletzt zentral für die Städte Bottrop, Gelsenkirchen und Gladbeck eine Ausschreibung für die Erstellung der interkommunalen Wärmeplanung durch. Als Ergebnis dieses europaweiten Vergabeverfahrens wurde am 11.02.2025 das Unternehmen con|energy consult GmbH beauftragt.

Am 20.02.2025 haben die Kommunen gemeinsam mit dem Unternehmen den Prozess gestartet und erste Schritte zur Bestandsanalyse eingeleitet.

Was leistet die Kommunale Wärmeplanung

Die Wärmeversorgung wird schrittweise klimaneutral. Bis 2042 soll die gesamte Wärmeerzeugung in Gladbeck aus regenerativen Energiequellen stammen. Dafür müssen sowohl im Gebäudebereich als auch in der Netzinfrastruktur alle Effizienzpotenziale gehoben werden. Zudem benötigt es technisch umsetzbare Lösungen zur Bereitstellung der Wärme. Und vor allem: Es benötigt ein städtisches Gesamtkonzept, um auch in Zukunft die klimaneutrale Wärmeversorgung sicher und bezahlbar bereitzustellen.

Mit mehr als der Hälfte des Endenergieverbrauchs verursacht die Wärmeversorgung derzeit einen wesentlichen Teil des Treibhausgasausstoßes. Im Gebäudesektor stammt die Wärme noch überwiegend aus fossilen Energiequellen wie Erdgas und Öl. Im Gegensatz zum Stromsektor, bei dem circa 65% der zur Verfügung stehenden Energie bereits aus erneuerbaren Energien stammt, liegt dieser Anteil im Wärmesektor noch bei unter 20 Prozent. Für das Erreichen der Klimaziele ist eine sozial verträgliche Transformation zu einer von anderen Staaten unabhängigen Wärmeversorgung essentiell. Unmittelbares Ziel der Wärmeplanung ist es daher, auf lokaler Ebene realistische und wirtschaftliche Transformationspfade zur treibhausgasneutralen Wärmeversorgung zu entwickeln und mit den Akteuren vor Ort gemeinsam bis zum Jahr 2042 umzusetzen. Die Wärmeplanung soll die Frage beantworten, welche Wärmeversorgungsoption in einem bestimmten Gebiet oder Teilgebiet von Gladbeck besonders geeignet ist.

Die Stadt Gladbeck, die Energieversorger, ansässige Unternehmen und Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer brauchen Orientierung für ihre Investitionsentscheidungen. Das im Januar 2024 in Kraft getretene Wärmeplanungsgesetz liefert einen bundeseinheitlichen Rahmen, um vor Ort verfügbare und wirtschaftliche Wärmeversorgungsarten zu identifizieren und die Planungssicherheit zu stärken.

Gesetzlicher Ablauf der kommunalen Wärmeplanung

Die Wärmeplanung läuft nach den folgenden, gesetzlich vorgegebenen Schritten ab:

- Ermittlung des Ist-Zustands: Hierzu dürfen die für die Wärmeplanung zuständigen Stellen u.a. auch Daten erheben. Diese Bestandsanalyse beinhaltet die Ermittlung aktueller Wärmebedarfe oder -verbräuche sowie der vorhandenen Wärmeerzeuger und Energieinfrastrukturen, einschließlich der eingesetzten Energieträger.
- Erstellung einer Potenzialanalyse: Hierbei wird geprüft, welche unterschiedlichen Quellen erneuerbarer Energien oder unvermeidbarer Abwärme perspektivisch für die Wärmeversorgung zur Verfügung stehen und unter wirtschaftlichen Bedingungen nutzbar gemacht werden können.
- Entwicklung von Zielszenarien und eine Umsetzungsstrategie: Auf Grundlage der Bestandsanalyse und der Potenzialanalyse entwickeln die planungsverantwortlichen Stellen Zielszenarien und eine Umsetzungsstrategie.
- Definition konkreter Maßnahmen zur Erreichung des Zielszenarios: Im Einklang mit dem Zielszenario teilt die planungsverantwortliche Stelle einzelne Gebiete in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete ein, die beispielsweise zentral über ein Wärmenetz oder dezentral über eine eigene Anlage im Gebäude (z. B. eine Wärmepumpe oder einen Biomassekessel) versorgt werden können.
- Eine regelmäßige Überprüfung und Fortschreibung der Wärmepläne ist alle fünf Jahre vorgesehen.

Ein beschlussfähiger Wärmeplan soll jeweils für Gladbeck, und die anderen beiden Kommunen im ersten Quartal 2026 vorliegen.

Über die weitere Vorgehensweise zur Erstellung der Wärmeplanung wird in einem mündlichen Vortrag seitens des Gutachterbüros con|energy consult GmbH informiert.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	54.000

Aufwand	€
einmalig	120.000
jährlich	30.000
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Klimarelevante Auswirkungen:

keine wesentliche Klimarelevanz
Die Durchführung der Haupt- und Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).

keine negative oder eine positive Klimawirkung
Die Durchführung der Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).

eine negative Klimawirkung
Die Alternativenprüfung wurde durchgeführt und das Prüfungsergebnis ist als Anlage beigefügt.

Der vorliegende Beschluss wird zu weiteren signifikanten Einsparungen von CO₂ führen und leistet einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung von Klimaschutzzielen. Durch die städtischen Aktivitäten wird der Wechsel der Heizungen in Wohngebäuden beschleunigt und die Sanierungsquote erhöht. Außerdem wird die Nutzung industrieller Wärme und Abwärme verbessert.

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss für Stadtplanung, Umwelt, Klimaschutz und Mobilität der Stadt Gladbeck nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Die Bürgermeisterin
I.V.



- Dr. Volker Kreuzer -
Erster Beigeordneter/Stadtbaurat

In der Sitzung des

_____-Ausschusses

Rates

Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: